

Hafenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVB1. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Hafenordnung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Semlin am Uferweg (Hohennauener Wasserstraße km 5,5, Südufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote. Die Hafenordnung gilt für den Bereich des eigentlichen Bauwerkes (Schwimmsteganlage) und für den Zugang zur Schwimmsteganlage. Zu leistende Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Gebührenordnung für den „Gastanleger Semlin“.

§ 2

Jeder Nutzer der Schwimmsteganlage hat auf Ordnung und Sauberkeit sowie auf die Einhaltung der Hafenordnung zu achten. Das Verhalten ist so anzupassen, dass Dritte nicht belästigt werden. Die allgemein gültigen Regeln für den öffentlichen Raum sind einzuhalten.

§ 3

Mit den technischen Anlagen ist sorgfältig und sachgemäß umzugehen. Beschädigungen der Steganlage oder der technischen Anlagen hat der Verursacher dem Anlagenbetreiber Stadt Rathenow unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Durch die Stadt Rathenow als Anlagenbetreiber wird ein Hafenbeauftragter benannt. Den Anweisungen des Hafenbeauftragten und des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Platzverweis durch den Hafenbeauftragten oder durch den Anlagenbetreiber.

§ 5

Jeder Bootseigner sorgt für die sichere Befestigung seines Bootes an seinem Liegeplatz, gegebenenfalls sind Fender auszuhängen.

§ 6

Der Anlagenbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, es sei denn, der Schaden besteht in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 7

Es sind maximal drei aufeinanderfolgende Übernachtungen erlaubt. Abweichungen davon sind in Abhängigkeit von freien Kapazitäten nur in Absprache mit dem Hafenbeauftragten möglich. Saisonale Dauerliegeplätze in Form eines Heimathafens werden nicht angeboten.

§ 8

Das Baden ist im Bereich der Steganlage verboten.

§ 9

Ansprechpartner bei technischen Problemen:

Hafenbeauftragter: Mobil: _____

Anlagenbetreiber: Tel. 03385 596322

Tourist-Information: Tel. 03385 514991, täglich von 10-18 Uhr

§ 10

Die Hafenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 24.06.2010

Ronald Seeger
Bürgermeister